

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 6, 2020
26. März

steuern+recht aktuell

Inhalt

Neues aus der Finanzverwaltung

- Anwendung von BMF-Schreiben: Positivliste veröffentlicht

Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 26. März 2020
- Weitere Veröffentlichungen vom Tage
- Verständigungsverfahren nach dem EU-Schiedsübereinkommen
- EuGH-Vorlage zur finanziellen Eingliederung einer Personengesellschaft bei Beteiligung natürlicher Personen

Business Meldungen

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Terminplaner

Neues aus der Finanzverwaltung

Anwendung von BMF-Schreiben: Positivliste veröffentlicht

Wie jedes Jahr äußert sich die Finanzverwaltung zur Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder, die bis zum 10. März 2020 ergangen sind. Mit dem BMF-Schreiben wird eine sogenannte Positivliste veröffentlicht.

Mehr zu dem Schreiben lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/19/anwendung-von-bmf-schreiben-positivliste-veroeffentlicht-2/>

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 26. März 2020

Urteil VIII R 16/16: Zur Berücksichtigung von Verlusten aus sog. Vollrisikozertifikaten

Nach dem 30.06.2009 realisierte Verluste aus der Veräußerung von sog. Vollrisikozertifikaten, die nach dem 14.03.2007 angeschafft wurden, unterfallen § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 4, Abs. 6 EStG i.d.F. des Streitjahres.

Urteil vom 29. Oktober 2019, [VIII R 16/16](#)

Urteil V R 42/17: Änderung der Bemessungsgrundlage bei Rabatten im Punktsystem

Beteiligt sich ein Unternehmer an einem von einem Dritten betriebenen Rabattsystem, das an Kunden des Unternehmers umsatzabhängige Punkte ausgibt, so mindert sich die Bemessungsgrundlage des Unternehmers erst, wenn der Kunde die Punkte tatsächlich einlöst.

Urteil vom 16. Januar 2020, [V R 42/17](#)

Urteil VI R 8/18: Krankheitskosten bei einem Wegeunfall zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG als Werbungskosten abgezogen werden. Sie werden von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht erfasst. Diese erstreckt sich nur auf fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen.

Urteil vom 19. Dezember 2019, [VI R 8/18](#)

Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil IX R 10/19: "Zwischenvermietung" für die Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG unschädlich

Urteil vom 16. Januar 2020, [IX R 10/19](#)

Urteil VI R 31/17: Eine tatsächlich nicht erbrachte Überführungsleistung führt nicht zu einem nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG zu bewertenden Vorteil

Urteil vom 16. Januar 2020, [VI R 31/17](#)

Urteil XI R 18/17: Ermittlung abziehbarer Vorsteuer

Urteil vom 23. Oktober 2019, [XI R 18/17](#)

Urteil XI R 16/18: EuGH-Vorlage zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Urteil vom 11. Dezember 2019, [XI R 16/18](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung im Blog

Verständigungsverfahren nach dem EU-Schiedsübereinkommen

Die Durchführung eines Verständigungsverfahrens ist zwar grundsätzlich verpflichtend, wenn die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nicht, wenn endgültig festgestellt ist, dass eines der beteiligten Unternehmen durch Handlungen, die eine Gewinnberichtigung zur Folge haben, einen empfindlich zu bestrafenden Verstoß gegen steuerliche Vorschriften im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der EU-Schiedskonvention begangen hat. Die Behörde könne dann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Verständigungsverfahrens entscheiden.

Sachverhalt

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der E-AG (Klägerin zu 2) wurden Verrechnungspreiskorrekturen für Geschäftsbeziehungen zu ihrer spanischen Schwestergesellschaft S-SL (Klägerin zu 1) aufgrund überhöhter Zahlungen der E-AG an die S-SL vorgenommen und die deutschen Einkünfte wurden entsprechend erhöht.

Die an die S-SL geleisteten Zahlungen wurden in Spanien der Besteuerung zugeführt. Eine Gegenkorrektur in Spanien erfolgte nicht, wodurch es zu einer Doppelbesteuerung kam. Zusätzlich wurde der Geschäftsführer und mittelbarer Alleingesellschafter der S-SL und zugleich mittelbarer Alleingesellschafter der E-AG (Herr R) im Zusammenhang mit

diesen überhöhten Zahlungen an die S-SL wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu einer Geldbuße von 50.000 € verurteilt.

Die S-SL stellte einen Antrag auf Durchführung eines Verständigungsverfahrens nach der EU-Schiedskonvention bei der zuständigen spanischen Behörde. Die deutsche Behörde lehnte jedoch die Durchführung des Verständigungsverfahrens mit Verweis auf den Strafbefehl gegen Herrn R gem. Art. 8 Abs. 1 EU-Schiedskonvention ab.

Die Klage vor dem Finanzgericht Köln blieb ohne Erfolg.

Entscheidung des BFH

Die gegen die Urteile der Vorinstanz gerichteten Revisionen hat der BFH zurückgewiesen.

Der BFH hat entschieden, dass statthafte Klageart für die Durchführung eines Verständigungsverfahrens die (sonstige) Leistungsklage ist, da es sich bei der Durchführung des Verständigungsverfahrens um ein bloßes Tun und nicht um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 118 Abgabenordnung (AO) handelt.

Entgegen der Ansicht des Finanzgerichts sei auch die Klage der Klägerin zu 2 (deutsche AG, die keinen Antrag auf Einleitung des Verständigungsverfahrens gestellt hatte) zulässig, da auch sie klagebefugt sei. Ein Kläger sei nämlich dann klagebefugt, wenn die Rechtsordnung ein subjektives Recht kenne, das den geltend gemachten Anspruch in seiner Person tragen würde. Dies sei hier erfüllt.

Denn es erscheine zumindest möglich, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der EU-Schiedskonvention den Klägerinnen ein subjektives-öffentliches Recht vermittele, sei es auch nur über eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Ob ein solcher Anspruch tatsächlich abgeleitet werden könne, sei aber keine Frage der Zulässigkeit, sondern eine Frage der Begründetheit. Für die Zulässigkeit der Klage der Klägerin zu 2 sei es zudem nicht entscheidend, dass die Klägerin zu 2 keinen fristgemäßen Antrag mehr hätte stellen können. Der ordnungsgemäße Antrag der Klägerin zu 1 reiche insoweit aus.

Der BFH hat sich im Übrigen der Entscheidung des Finanzgerichts angeschlossen und entschieden, dass aufgrund des Einigungszwangs im Rahmen des Verständigungsverfahrens es diesem obligatorischen Charakter widersprechen würde, wenn die Durchführung des Verfahrens im Ermessen der Behörde stünde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sei die Behörde verpflichtet, das Verfahren durchzuführen und bei der Beseitigung der Doppelbesteuerung mitzuwirken.

Die Behörde sei aber in den Fällen des Art. 8 Abs. 1 EU-Schiedskonvention nicht dazu verpflichtet, ein Verständigungsverfahren einzuleiten oder den Beratenden Ausschuss einzusetzen. Insoweit habe die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung des Verständigungsverfahrens zu entscheiden. Ermessensfehler seien hier aber nicht zu erkennen. Insbesondere habe das Finanzgericht dem Klageantrag deswegen nicht entsprechen müssen, da es an der insoweit erforderlichen Ermessensreduzierung auf Null fehle.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 25. September 2019 ([LR 82/17](#)), veröffentlicht am 19. März 2020.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EuGH-Vorlage zur finanziellen Eingliederung einer Personengesellschaft bei Beteiligung natürlicher Personen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob eine Beschränkung des Tatbestandsmerkmals „Organgesellschaft“ in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter neben dem Organträger nur Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, mit den Vorgaben des Art. 11 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSysRL) vereinbar ist.

Sachverhalt und Hintergrund

Die Klägerin ist Gesamtrechtsnachfolgerin einer GmbH & Co. KG. Neben der A-GmbH als Komplementärin sind eine D-GbR, drei natürliche Personen sowie die M-GmbH als Kommanditisten an der GmbH & Co. KG beteiligt. Strittig ist, ob die finanzielle

Eingliederung zur Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der GmbH & Co. KG und der M-GmbH vorliegt. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag besaß jeder Gesellschafter, unabhängig von der Höhe der Pflichteinlagen, jeweils eine Stimme; nur die M-GmbH besaß hiervon abweichend sechs Stimmen.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG können Organgesellschaften nur „juristische Personen“ sein. Der V. Senat des BFH hatte entschieden, dass auch Personengesellschaften als Organgesellschaften in Betracht kommen, wenn bei ihnen Gesellschafter neben dem Organträger nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, so dass die erforderliche Durchgriffsmöglichkeit selbst bei Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips gewährleistet ist (vgl. BFH, Urteil vom 2. Dezember 2015 – [VR 25/13](#), dort: Rn. 36). Die GmbH & Co. KG war im Streitzeitraum weder eine juristische Person i. S. d. deutschen Organschaftsregelung (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Juli 2015 – C-108/14 und C-109/14, [Larentia + Minerva](#), dort: Rn. 37), noch war sie eine der juristischen Person gleichgestellte Personengesellschaft im o.g. Sinne, da an ihr neben dem Organträger nicht ausschließlich Personen beteiligt waren, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert waren. Die GmbH & Co. KG kann im Streitzeitraum damit – folgt man der Rechtsprechung des V. Senats des BFH – nicht als Organgesellschaft Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG sein.

Der ebenfalls für Umsatzsteuer zuständige XI. Senat des BFH hat bislang offen gelassen, ob er der vorgenannten Rechtsprechung des V. Senats folgen will (vgl. BFH, Urteil vom 1. Juni 2016 – [XI R 17/11](#)).

Vorlagebeschluss des Finanzgerichts

Das vorliegende Finanzgericht hat unionsrechtliche Zweifel, ob eine Beschränkung des Tatbestandsmerkmals „Organgesellschaft“ in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG auf juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter neben dem Organträger nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, mit den Vorgaben aus Art. 11 MwStSystRL vereinbar ist. Art. 11 lautet wie folgt:

„Nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer (nachstehend ‚Mehrwertsteuerausschuss‘ genannt) kann jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln.

Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nimmt, kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Steuerhinterziehungen oder -umgehungen durch die Anwendung dieser Bestimmung vorzubeugen.“

Hieraus ergeben sich für das Finanzgericht **die folgenden Vorlagefragen** an den EuGH:

1. Ist Art. 11 Abs. 1 der MwStSystRL dahingehend auszulegen, dass er der Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG (betreffend die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung juristischer Personen) entgegensteht, soweit durch diese einer Personengesellschaft (hier: einer GmbH & Co. KG), bei der Gesellschafter neben dem Organträger nicht nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, verwehrt ist, Organgesellschaft im Rahmen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft zu sein?

2. Sofern die Vorlagefrage zu 1. bejaht wird:

a. Ist Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsgrundsatzes – dahingehend auszulegen, dass er einen Ausschluss von Personengesellschaften der in Vorlagefrage zu 1. genannten Art von einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft rechtfertigen kann, weil bei Personengesellschaften für den Abschluss und die Änderung von Gesellschaftsverträgen nach nationalem Recht kein Formzwang besteht und bei bloß mündlichen Vereinbarungen in Einzelfällen Nachweisschwierigkeiten für das Vorliegen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft bestehen können?

b. Steht es einer Anwendung des Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL entgegen, wenn der nationale Gesetzgeber die Absicht zur Vorbeugung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen nicht bereits bei Erlass der Maßnahme gefasst hat?

Fundstelle

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.11.2019 ([5 K 5044/19](#)); das Verfahren ist beim EuGH unter der Rechtssache C-868/19 anhängig.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Business Meldungen

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Dieser Beitrag soll Ihnen einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus, insbesondere im Steuerrecht, geben.

Mehr zu den Maßnahmen lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/18/massnahmen-im-zusammenhang-mit-der-ausbreitung-des-coronavirus/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Terminplaner

27. März und 1. April

Webcast: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2020

Mehr zu den Inhalten des Webcasts sowie den Anmeldelink finden Sie hier:

www.pwc-events.com/AzU2020

2. April

PwC Transfer Pricing Webinar "OECD Chapter X Finanztransaktionen"

Mehr zu den Inhalten des Webinars sowie den Anmeldelink finden Sie hier:

<https://www.pwc-events.com/OECD>

27. März bis 2. April

WebEx-Session: Haftungsvermeidung bei Dienstreisen; A1/EU-Meldungen rechtssicher abwickeln

Mehr zu den Inhalten der WebEx-Session sowie den Anmeldelink finden Sie hier:

<https://www.pwc-events.com/PandORoadshow>

Wir freuen uns auf Sie.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.